

Denn ist die Landesgesetzgebung, und darüber besteht kein Zweifel, berechtigt, geringfügige Felddiebstähle der Ahndung durch das Reichsstrafgesetz zu entziehen und als Feldentwendungen zu bestrafen, so konnte sich die Deputation doch der Anschauung nicht anschließen, daß die Landesgesetzgebung nicht befugt sein solle, diese Delikte als Felddiebstähle zu bestrafen, lediglich deshalb, weil in dem angezogenen § 2 das Wort „Felddiebstahl“ nicht vorkommt.

Diese Anschauung wird auch, wie die Begründung zu Dekret Nr. 14 besonders erwähnt, vielfach getheilt und ist auch praktisch und bisher unwidersprochen in der preussischen Landesgesetzgebung zur Geltung gekommen, indem in dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§ 20, 21 Felddiebstähle mit Gesängniß bestraft werden.

Die erste Deputation der ersten Kammer schlägt daher der hohen Kammer vor, den Entwurf in folgender, zum Theil veränderter Form, gegen welche von Seiten der Herren Regierungskommissare, Sr. Excellenz Herrn Justizminister Schurig und Geheimer Justizrath Kurz, prinzipielle Bedenken nicht erhoben wurden, anzunehmen.

### § 1 des Entwurfes

unverändert anzunehmen,

an Stelle der §§ 2 bis mit 9 aber folgende zu setzen:

#### § 2.

Art. 1 erhält die Ueberschrift:  
Forst- und Felddiebstahl.

#### § 3.

In Art. 1 Absatz 1 wird hinter den Worten „sich schuldig macht“ eingefügt:

oder wer Feld- oder Gartenfrüchte oder Obst oder andere Bodenerzeugnisse oder Düngemittel von Feldern, Wiesen, Rainen, Weiden, Pläzen, Wegen, Dämmen, Gräben oder Böschungen oder aus Waldungen, Gehölzen, Gewässern, Gärten, Obst-, Wein-, Park- oder Kirchhofsanlagen oder von Orten ähnlicher Art entwendet,

#### § 4.

In Art. 2 Absatz 1 treten an Stelle der Worte „Ausziehen von Holzpflanzen wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer“ die Worte: Ausziehen von Holz-, Feld- oder Gartenpflanzen, Ausnehmen von gelegten Kartoffeln oder Knollengewächsen anderer Art, Abschneiden oder Abreißen noch unreifer Feldfrüchte, wird nach Verhältniß des dem Verletzten

#### § 5.

In Art. 4 Ziffer 1 unter a treten an Stelle der Worte „Entwendung von Holz eines zu diesem Zweck mitgebrachten, das Abnehmen fördernden“ die Worte:

der Entwendung eines

#### § 6.

Die Bestimmung in Art. 4 Ziffer 2 unter a lautet:

wenn bereits gefälltes Holz oder bereits vom Boden getrennte Erzeugnisse oder bereits abgebrachtes Obst entwendet worden,